GfaW-Kriterien für Verpackungen

Gültig für alle **ab 01.01.2026 anzuschaffende** Verpackungen und für eine Zulassung **anzumeldende** Biozide bei allen Produkten und Unternehmen, die eine GfaW-Zertifizierung nutzen.

Inhalt

Einleitung 1

Einbettung in die Nachhaltigkeitsstrategie 1

Mindestanforderungen 2

Überprüfung und Zertifizierung 4

Erläuterung zu den Kriterien und Handlungs-empfehlungen 4

Definitionen 5

EINLEITUNG

Diese Verpackungskriterien gelten für Produkte, die unter eigener Marke oder in Eigenproduktion für Endverbraucher in Verkehr gebracht werden. Verpackungen für den B2B-Transport oder -Verkauf fallen ab 01.01.2026 unter diese Kriterien.

Da die technischen Möglichkeiten der Recycling-Industrie einem immensen Wandel unterliegt, werden die Kriterien inkl. Materialliste alle 2 Jahre von der Standardgeberin auf ihre Aktualität überprüft und ggfls. angepasst.

Naturprodukte in umweltschädlichen Verpackungen passen nicht zusammen. Erst recht nicht, wenn die Verpackung einen grünen Eindruck vermittelt, obwohl sie den Recyclingprozess stört oder sogar nicht recyclebar ist. Solchen Greenwashing-Verpackungen stellt der Standard seine Kriterien entgegen:

Einbettung in die Nachhaltigkeitsstrategie

Verpackungen verursachen einen wesentlichen Teil der Umweltauswirkungen eines Produkts - von der Rohstoffgewinnung über die Herstellung bis zur Entsorgung. Gleichzeitig bieten sie erhebliche Potenziale zur Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung. Zertifizierte Unternehmen sollten Verpackungen daher als strategisches Handlungsfeld in ihre dokumentierte Nachhaltigkeitsstrategie integrieren.

Die Verpackung muss ihre Schutz- und Transportfunktion erfüllen, dabei aber ökologische und soziale Belastungen minimieren, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Praktikabilität. Der ökologische Fußabdruck der Verpackung muss entlang der gesamten Wertschöpfungskette bewertet werden (Rohstoffgewinnung, Herstellung, Transport,

Nutzungsphase, End-of-Life). Das Unternehmen muss nachweisen, welche Maßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkungen getroffen wurden.

Verpackungen sollten nach folgender Prioritätenfolge eingesetzt werden:

1. **Priorität Vermeiden**: So wenig wie möglich. Leitfrage ist: Ist die Verpackung unabdingbar?
2. **Priorität Vermindern**: Die Verpackung, die notwendig ist, soll so wenig wie möglich Material beanspruchen. Leitfrage ist: Kann das Packmittel reduziert werden z. B. durch Refill-Möglichkeiten?
3. **Priorität Reuse**: Bevorzugt Mehrweg- als Einwegverpackungen. Das heißt, bevor Einwegverpackungen aus Rezyklat konzipiert werden, ist zu klären, ob nicht ein Mehrwegsystem, gleich welcher Ausprägung, möglich wäre. Leitfrage ist: Gibt es für die geplante Verpackung ein Mehrwegsystem?
4. **Priorität Recyclingfähigkeit**: Recyclingfähigkeit von Packmitteln und Packstoffen, die von der EU und in Deutschland gefordert wird. Dabei geht es nicht um eine theoretische Recyclingfähigkeit von Stoffen, sondern um die Recyclingfähigkeit eines kompletten Packmittels (incl. Verschluss und Etiketten) in den vorhandenen Wertstoffströmen. Leitfrage ist: Ist die Verpackung derzeit tatsächlich reclyclebar? Ist sie vom Verbraucher einfach den entsprechenden Wertstoffströmen zuzuordnen? [1]
5. **Priorität Entleerbarkeit**: Restentleerbarkeit der Verpackung. Um den Sortier- und Recyclingprozess nicht zu stören, muss die Verpackung gut restentleerbar sein. Leitfrage ist: kann die Verpackung restentleert werden?

Mindestanforderungen

Für Verpackungen dürfen nur die Materialien eingesetzt werden, die in der Positivliste als Anhang zu diesen Kriterien gelistet sind.

Für alle Verpackungen gelten darüber hinaus die folgenden Mindestanforderungen für die jeweiligen Verpackungen:

Verbot des Einsatzes von PFAS für alle Verpackungsarten:

[1] D.h. die Verpackungen / Packmittel sollten so markiert sein, dass der Verbraucher sie dem richtigen Stoffstrom zuordnet. Außerdem müssen Packstoffe und Packmittel automatisch erkennbar und sortierbar sein (NIR-Technologie zur Sortierung von recyclingfähigen Stoffen). Zusätzlich müssen sie in den vorhandenen Stoffströmen aufbereitbar sein und sich wieder zu einem wirtschaftlichen Grad zu Rohstoff / Packstoff umwandeln lassen.

Die eingesetzten Verpackungen wurden nicht mit PFAS beschichtet oder durch PFAS ergänzt.[2]

Papierverpackungen:
Vollständig Recycelte Papiermaterialien sind Frischpapier zu bevorzugen.
Der Recyclinganteil in Papierverpackungen entspricht mind. 50%. (Ausnahmen werden im Lebensmittelbereich für spezifisch rechtliche Anforderungen an die Verpackungen gewährt.)
Rohpapiermaterialien stammen entweder aus FSC oder PEFC-Quellen.
Das Papier darf nicht mit Chlor oder Chlorderivaten gebleicht sein. Nur TCF wird erlaubt.
Insbesondere Nassfestmittel, Fettdichtmittel und Ausstattungen auf Basis von PFC sind nicht erlaubt.

Verpackungen auf Holzbasis:
Das Holz stammt aus FSC oder PEFC-Quellen. Die Verpackungen müssen so konstruiert sein, dass eine Trennung verschiedener Materialien möglich ist. Tropenhölzer sind nicht erlaubt.

Verpackungen aus Kunststoff:
Keine Multilayeraufbauten, außer PE-/ PP-EVOH mit <5%EVOH. Beim Einsatz von Multilayeraufbauten aus PE-EVOH und/oder PP-EVOH >5%EVOH legt das Unternehmen einen Maßnahmenplan vor, wie die Verpackung bis 2028 auf recyclefähiges Material angepasst werden kann. Dies gilt nicht für Lebensmittelprodukte.
Keine unterschiedlichen Kunststoffe auf Vorder- und Rückseite. Bei der Verwendung von Etiketten oder Sleeves aus Fremdmaterial, sind sie kleiner als 50% der Verpackungsoberfläche (s. Mindeststandard Störstoffe NIR).
Keine PETG-Sleeves oder -Bestandteile bei PET-Flaschen.
Keine Cellulose-basierten Etiketten in fester Verbindung zu Polyolefin-Verpackungen außer für Überklebung von Standardetiketten oder zum Einsparen einer erneuten Verpackung.
Keine Silikonbestandteile.

Verpackungen aus Glas:
Keine permanent haftende (nicht wasserlöslich/hydrophob) großflächige Kunststoffetiketten – außer für Produkte, die nach gesetzlichen Bestimmungen verpflichtend durch permanent haftende Etiketten gekennzeichnet sind (z.B. CLP-VO und Gefahrensymbol) oder in feuchten Räumen verwendet werden (z.B. Badezimmern).

Aluminium:
Aluminium ist ein sehr hochwertiges Material, geht in der Primärproduktion jedoch mit einem sehr hohen Energie- und Flächennutzungsimpakt einher.

---

[2] Siehe auch https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/85_2024_texte_pfas_in_abfallstroemen.pdf

Da verschiedene Legierungen für unterschiedliche Anwendungen im stofflichen Recycling nicht mehr zu den gewünschten Qualitäten zurückgewonnen werden können, sollte Aluminium als Packmittel nur eingesetzt werden, wenn es unbedingt nötig ist und kein anderer Packstoff für die Anwendung einsetzbar ist.

Bereits ein Aluminiumanteil unter 10 % führt dazu, dass das gesamte Material als Aluminium recycelt wird, wodurch andere Wertstoffe verloren gehen.

Überprüfung und Zertifizierung

In einem eigenen Dokumenten-Audit findet eine stichprobenartige Überprüfung der Verpackungen statt. Es erfolgt die Überprüfung mind. einer Verpackung und maximal √(Anzahl der zertifizierten Produkte). Aus den angeforderten Unterlagen müssen mindestens folgende Informationen hervorgehen:

1. Konzeption der Verpackung (z.B. Kunststoff-Flasche mit abschraubbarem Pumpverschluss), nachzuweisen mittels Bild aus dem Online-Shop oder per Einreichen eines Bildes bei der Zertifizierungsstelle
2. Material der Verpackung und Erfüllung der Anforderungen an das Material durch Lieferscheine, Datenblatt, o.ä.
3. Material der Umverpackung
4. Material und Erfüllung der Anforderungen an Dekoration und andere Komponenten wie Etiketten etc.
5. Material und Möglichkeit des Trennens von Verschlüssen.

Bei Abweichungen von den Kriterien, erhält das Unternehmen eine Frist zum Beheben derselben. Ist nach Ablauf der Frist keine Konformität hergestellt worden, leitet die Zertifizierungsstelle den Fall an den Standardgeber weiter.

Erläuterung zu den Kriterien und Handlungs-empfehlungen

Der § 21 des Verpackungsgesetzes[3] sieht die Implementierung finanzieller Anreize für den Einsatz recyclingfähiger Verpackungen vor. Keine Recyclingfähigkeit wird eine Zahlung der Inverkehrbringer nach sich ziehen, der Einsatz von mind. 90% recyclingfähiger Verpackungen jedoch sieht eine Rückerstattung vor.

[3] „**§ 21 Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte**
(1) Systeme sind verpflichtet, im Rahmen der Bemessung der Beteiligungsentgelte Anreize zu schaffen, um bei der Herstellung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen
1. die Verwendung von Materialien und Materialkombinationen zu fördern, die unter Berücksichtigung der Praxis der Sortierung und Verwertung zu einem möglichst hohen Prozentsatz recycelt werden können, und
2. die Verwendung von Rezyklaten sowie von nachwachsenden Rohstoffen zu fördern. …“ (VerpackG vom 05.07.2017)

Der Standardgeber empfiehlt daher sowohl aus finanzieller als auch ökologischer Sicht, sich nicht nur an die Mindestvorgaben in diesem Standard zu halten, sondern den Empfehlungen zu folgen.

Insbesondere bei Faserstoffen wird häufig vorausgesetzt, dass diese selbstverständlich recyclefähig seien. Das kann aber bereits durch den falschen oder zu dicken Lack, durch Hotmelts in Faltschachteln oder durch Beschichtungen und Ausstattungen ausgehebelt werden. Auskunft über die Recyclefähigkeit bei Faserstoffen gibt die Norm PTS-RH 021 97. Bei Faserstoffen sollte auch die Herkunft überprüft werden, da circa die Hälfte der Zellulosen aus Lateinamerika und aus Eukalyptus-Monokulturen stammen. Um diesen Trend nicht zu unterstützen, gilt es, nicht nur die Zertifikatsnummer des produzierenden Unternehmens in der FSC-Lieferkettenverfolgung zu sehen, sondern auch die Nummern der einfließenden Rohstoffe aufzuführen.

Die EU arbeitet am Aufbau einer Circular Economy, daher ist es sinnvoll möglichst viel Rezyklat, Altstoff oder Scherben in den Packmitteln einzusetzen. Der Einsatz von Rezyklat, beispielsweise im Faserbereich, sorgt auch dafür, dass die Rohstoffe eher aus heimischen Sammlungen, denn aus Quellen von anderen Kontinenten stammen.

Definitionen

NIR: Nahinfrarot. NIR (Nahinfrarot) bezeichnet ein Spektrum in einem für Menschen nicht sichtbaren Bereich zwischen 760 und 2.500 nm. **In diesem Wellenlängenbereich lassen sich materialtypische Muster, die auf den Molekülschwingungen basieren, nach Anregung mit Licht detektieren.** Diese Technologie dient dem Sortieren von Verpackungen.

Recyclingfähigkeit: Recyclingfähigkeit ist die individuelle graduelle Eignung einer Verpackung oder eines
Erzeugnisses, in der Nachgebrauchsphase tatsächlich materialidentische Neuware zu substituieren; „tatsächlich" meint hierbei, dass Erfassungs- und Verwertungsstrukturen im industriellen Maßstab Voraussetzung bilden.

Recyclinganteil: Anteil der wiederverwerteten Rohstoffe bezogen auf die Gesamtheit der Rohstoffe.

Fremdmaterialien: Als Fremdmaterial werden alle Werkstoffe bezeichnet, die nicht dem Wertstoffanteil zuzurechnen sind.

Störstoffe: Stoffe, die den Recyclingprozess nach aktuellem Stand der Technik stören bzw. verhindern.

Verbundverpackungen: Verpackungen, die aus unterschiedlichen, manuell nicht trennbaren Materialarten bestehen, von denen keine jeweils einen Masseanteil von 95% der gesamten Verpackung überschreitet.